

Verein „Solidarität mit Griechenland“

c/o
Rita Schiavi
Wollbacherstrasse 1
4058 Basel

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solidarität mit Griechenland“ besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein „Solidarität mit Griechenland“ bezweckt, die Verbreitung von Informationen zur politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Lage in Griechenland zu fördern, Unterstützung und Solidarität mit den demokratischen Prozessen in Griechenland zu organisieren und zu verbreitern sowie zur Linderung der humanitären Katastrophe in Griechenland beizutragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme von kollektiven Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Vereinsorgane

1 Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand

2 Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht

Art. 5 Kompetenzen der Vereinsorgane

1 Oberstes Gremium ist die Mitgliederversammlung. Sie

- a) bestimmt die Vereinspolitik
- b) beschliesst das Budget
- c) nimmt die Rechnung ab
- d) wählt den Vorstand und den Revisor bzw. die Revisorin
- e) beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden

2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus.

3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vertritt den Verein gegen aussen.

4 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5 Für die Durchführung einer gemeinsamen Kampagne wird jeweils eine separate Kompetenz- und Finanzierungsvereinbarung unter den beteiligten Mitgliedern abgeschlossen.

Art. 6 Finanzen

1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Spenden, aktivem Fundraising und weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung befindet ferner bei einer allfälligen Vereinsauflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

2 Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

Art. 7 Mitgliedschaftsbeitrag

Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt im Minimum pro Jahr Franken:

- a) Einzelpersonen 20.-/Jahr
- b) Juristische Personen 100.-/Jahr

Art. 8 Auflösung

Der Verein „Solidarität mit Griechenland“ wird aufgelöst, wenn, aufgrund eines Antrages des Vorstandes und entsprechender Traktandierung, eine Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschliessen. Die Vereinsmitglieder bestimmen mit Zweidrittelmehrheit über den genauen Zeitpunkt der Auflösung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden am 18.6. 2015 genehmigt.